

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2 BK1 057 2022

Der Betrieb

Alfred Woltering Stahl- und Maschinenbau GmbH & Co. KG
Am Langenhorster Bahnhof 22
DE - 48607 Ochtrup

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen / Hartlöten / thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt relevante Arbeiten an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

der Bauteilklasse

BK 1

in den Prozessen (EN ISO 4063)

135 Metall-Aktivgasschweißen
138 Metall-Aktivgasschweißen
131 Metall-Inertgasschweißen
141 Wolfram-Inertgasschweißen
111 Lichtbogenhandschweißen
121 Unterpulverschweißen

an Werkstoffen der Gruppe(n)
auszuführen.

1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 5.1, 8.1, 8.2 nach DIN CEN ISO/TR 15608

Bemerkungen:

siehe Rückseite

Aufsichtsperson:

Christop Elskamp 13.01.1989 IWE

Vertreter:

Christian Schultealbert 14.09.1983 IWT

Tobias Woltering 07.01.1988 IWE

Gültigkeitsdauer:

16.04.2022 – 15.04.2025

Auditor / AZ.:

Gröning / 8120220431

Hamburg, 31.05.2022

Zur Verifizierung der Gültigkeit der digitalen Signatur des Mitarbeiters der TÜV NORD Systems ist die Installation des TÜV NORD GROUP Stammzertifikats notwendig:
<https://www.tuev-nord.de/de/unternehmen/kunden-login/digitale-signatur/>

Anerkannte Stelle
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Anwendungsgebiet: Schweißen von Stahlbauteilen

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. Anerkannte Stelle